



# EINBÜRGERUNGS-REGLEMENT

---

der Bürgergemeinde Füllinsdorf

vom 16. Dezember 2008

Die Bürgergemeinde-Versammlung der Gemeinde Füllinsdorf erlässt, gestützt auf § 26 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, folgendes Reglement:

## **A. Geltungsbereich**

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Füllinsdorf.

<sup>2</sup>Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B. Voraussetzungen zur Einbürgerung**

### **§ 2 Wohnsitz**

<sup>1</sup>Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt Wohnsitz in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs voraus

- a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

<sup>2</sup>Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Abs. 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

<sup>3</sup>Die Fristen von Abs. 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup>Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

<sup>5</sup>Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäss.

<sup>6</sup>Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

### **§ 3 Integration**

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht<sup>1</sup>;
- b. in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakt mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den hiesigen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert.

### **§ 4 Leumund**

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person:

- a. einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

## **C. Anspruch auf Einbürgerung**

### **§ 5 Anspruch**

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für:

- a. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;
- b. den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Füllinsdorf erworben hat.

---

<sup>1</sup>Sprachniveau B1 gemäss Europ. Sprachenportfolio

## **D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

### **§ 6 Voraussetzung und Verfahren**

<sup>1</sup>Die Bürgergemeinde-Versammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup>Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Füllinsdorf bereits besitzt, verliehen werden.

<sup>3</sup>Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

<sup>4</sup>Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind sinngemäss anwendbar.

## **E. Verfahren**

### **§ 7 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup>Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

### **§ 8 Prüfung der Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

<sup>2</sup>Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und diese Begründung ist der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mitzuteilen.

### **§ 9 Abstimmung**

<sup>1</sup>Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeinde-Versammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

<sup>2</sup>Die Bürgergemeinde-Versammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

<sup>3</sup>Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

## **§ 10 Abstimmungsprotokoll**

<sup>1</sup>Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.

<sup>2</sup>Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeinde-Versammlung mit.

## **F. Gebühren**

### **§ 11 Bemessung und Umfang**

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Abs. 2 maximal Fr. 2'000.--.

<sup>2</sup>Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal Fr. 1'000.-- erhöht werden.

<sup>3</sup>Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

### **§ 12 Indexierung**

<sup>1</sup>Die in §11 Abs. 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

<sup>2</sup>Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Juli 2008.

### **§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung**

<sup>1</sup>Der Bürgerrat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

<sup>2</sup>Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Abs. 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeinde-Versammlung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeinde-Versammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das Einbürgerungsreglement vom 6. Juni 1994 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Namens der Bürgergemeinde-Versammlung

Der Präsident:  
*F. Hartmann*

Der Verwalter:  
*W. Mohler*

Beschluss der Bürgergemeinde-Versammlung vom 16. Dezember 2008.

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am 29. Januar 2009.